

0.1.1.0

SRM-Nummer: 106.1

Geschäftsreglement (GeR) Baukollegium (BauKol)

Erlass vom (BauKol):	5. Juni 2026
Genehmigung Gemeinderat am:	16. Juni 2026
Erlass gültig ab:	1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich, Inhalt	3
Übergeordnetes Recht	3
Entschädigung	3
II. Organisation	4
Zusammensetzung.....	4
Auswärtige Mitglieder	4
Amsdauer der weiteren Mitglieder / Fachleute	4
III. Aufgaben und Kompetenzen	4
Aufgaben	4
Verwaltungsbefugnisse	5
IV. Geschäftsführung.....	5
Grundsatz	5
Geschäftskontrolle	5
Sitzungen	5
Sitzungsvorbereitung	5
Geschäftsbehandlung	5
Protokollführung	6
V. Weitere Bestimmungen.....	6
Informationspflicht.....	6
Wettbewerbssituation mit BauKol-Vertretung	6
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Erlass.....	6
Genehmigung / Kenntnisnahme	7
Inkraftsetzung	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7

Sprachregelung

Die Bestimmungen des Geschäftsreglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

I. Allgemeines

- | | | |
|--------|--------------------------------|--|
| Art. 1 | Rechtsgrundlage | Das Baukollegium (BauKol) ist eine beratende Kommission des Gemeinderats und der Baubehörde gemäss § 46 Gemeindegesetz (GG) / Art. 3 Organisationsreglement (OrgR). Gestützt auf das Organisationsreglement (OrgR) erlässt das Baukollegium (BauKol) dieses Geschäftsreglement (GeR). |
| Art. 2 | Geltungsbereich, Inhalt | Dieses GeR bestimmt die innere Organisation des BauKol und die Kompetenzabgrenzung innerhalb des Aufgabenbereichs. Zudem werden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung übergeordneten Rechts festgehalten. |
| Art. 3 | Übergeordnetes Recht | Sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz, GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Organisationsreglement OrgR. |
| Art. 4 | Entschädigung | <p>¹ Für die Behörden- und Verwaltungsmitglieder ist die Entschädigung in der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO) und der entsprechenden Vollzugsverordnung (VV EVO) abschliessend geregelt.</p> <p>² Die weiteren Mitglieder bzw. die Fachleute des BauKol gemäss Art. 5 werden halbjährlich – spätestens jährlich – auf der Grundlage der selbständigen Rechnungsstellung, für ihre im BauKol geleistete Arbeit auf der Basis "Einstufungen/Qualifikationen" (Experte) der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) zuzüglich allfälliger Spesenabgeltungen entschädigt. Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Stundenansätze werden sinngemäss des Gebührentarifs im kommunalen Bauwesen durch den Gemeinderat festgesetzt (Art. 30 Gebührenverordnung, GebV).</p> |

Art. 9	Verwaltungsbefugnisse	Das BauKol ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und der BauB. Das BauKol hat keine selbstständigen Kompetenzen.
--------	------------------------------	--

IV. Geschäftsführung

Art. 10	Grundsatz	Die Bestimmungen des GG sowie des OrgR über die Geschäftsführung sind verbindlich, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Art. 11	Geschäftskontrolle	Der Sekretär/die Sekretärin führt eine entsprechende Geschäftskontrolle (Termine, Pendenzen, etc.)
Art. 12	Sitzungen	Die Sitzungen finden nach Bedarf und auf Einladung statt; mindestens jedoch einmal jährlich.
Art. 13	Sitzungsvorbereitung	Der Sekretär/die Sekretärin bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung notwendigen Unterlagen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden vor und stellt sie allen Mitgliedern rechtzeitig zu (digital).
Art. 14	Geschäftsbehandlung	¹ Die Mitglieder des BauKol sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und sich auf diese vorzubereiten (Augenschein, Aktenstudium). Bei Verhinderung teilen sie dies dem/der Vorsitzenden oder dem/der Sekretär/in unverzüglich mit. ² In traktandierten Geschäften wird durch den/die Vorsitzende/n, den/die Sekretär/in oder einen Referenten bzw. eine Referentin kurz eingeführt. ³ Traktandierten Geschäfte können durch die Bauherrschaft und/oder den/die Projektverfasser/in dem BauKol persönlich vorgestellt werden. Hinsichtlich Präsentation / Projektabwicklung bestehen Richtlinien. Die abschliessende Diskussion findet im geschlossenen Gremium statt. ⁴ In den bezeichneten Fällen wird aus den weiteren Mitgliedern bzw. den Fachleuten des BauKol bereits vor der Vorstellung des Projekts ein/e Referent/in bestimmt, welche/r das Einzelgeschäft weiterbehandelt. In der Regel wird eine schriftliche Stellungnahme bzw. ein Fachbericht ausgearbeitet.

⁵ Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, werden in der Regel nicht behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 15 Protokollführung

¹ Die Geschäfte werden mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion durch den/die Sekretär/in protokolliert. Soweit eine schriftliche Stellungnahme bzw. ein Fachbericht vorliegt, folgt er dem Protokoll nach (Beifügung).

² Über allgemeine Aussprachen wird in der Regel eine Notiz im Protokoll erstellt.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 16 Informationspflicht

Der/die Vorsitzende informiert regelmässig an den Sitzungen des BauKol über den Werdegang der behandelten Geschäfte. Gleiches gilt für die Information zuhanden der Baubehörde und des Gemeinderats.

Art. 17 Wettbewerbssituation mit BauKol-Vertretung

Projekte, welche aus einem qualitätssichernden Verfahren (z.B. Projektwettbewerb oder Studienauftrag mit Bezug zu den SIA-Richtlinien) hervorgegangen sind und den Empfehlungen des Preisgerichts entsprechen, sind in der Regel vom BauKol nicht mehr zu behandeln, sofern das BauKol durch ein Fachmitglied in der Jury vertreten war. Eine allfällige Vertretung eines Mitglieds des BauKol in einem Preisgericht wird durch das BauKol an einer Sitzung oder auf dem Zirkularweg beschlossen. Die Vertretung hat eine Informationspflicht gegenüber dem BauKol. Das BauKol kann jederzeit eine Präsentation wünschen. Das siegreiche Projekt muss im BauKol vorgestellt werden, wenn Punkte bestehen, die es zu überarbeiten gilt. Kritisch bewertete Themen und deren Überarbeitung müssen zur finalen Qualitätssicherung dem BauKol nochmals vorgelegt werden, sofern diese im Jurybericht oder in den Empfehlungen zur Weiterbearbeitung festgehalten sind.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Erlass

Dieses GeR wurde durch das BauKol am 5. Juni 2026 erlassen.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 19 | Genehmigung /
Kenntnisnahme | <p>¹ Der Gemeinderat hat dieses GeR an seiner Sitzung vom 16. Juni 2026 genehmigt.</p> <p>² Änderungen sind zu ihrer Gültigkeit erneut dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> |
| Art. 20 | Inkraftsetzung | Dieses GeR tritt mit der Genehmigung des Gemeinderats auf den 1. Juli 2026 in Kraft. |
| Art. 21 | Aufhebung bisherigen Rechts | Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem GeR oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben. |

8706 Meilen, 16. Juni 2026 GRB